Vereinssatzung



für die

Spielvereinigung (Spvgg) 09 Buggingen / Seefelden e. V.

18. September 2009

mit den Änderungen vom 23. Mai 2018

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Geschaftsjahr	პ
§ 2 Vereinszweck	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6 Beiträge	4
§ 7 Organe des Vereins	4
§ 8 Mitgliederversammlung	4
§ 9 Vorstand	5
§ 10 Gesetzliche Vertretung	6
§ 11 Jugendversammlung	6
§ 12 Abteilungen	7
§ 13 Protokollieren der Beschlüsse	7
§ 14 Kassenführung	7
§ 15 Kassenprüfung	7
§ 16 Straf- und Ordnungsmaßnahmen	7
§ 17 Rechtsmittel	7
§ 18 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte	8
8 19 Auflösung des Vereins	q

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 18. September 2009 ins Leben gerufene Sportverein trägt den Namen "Spvgg 09 Buggingen / Seefelden". Er entstand durch die im Juni 2009 vollzogene Verschmelzung der beiden Vereine SV Weiss-Rot Buggingen 1930 e. V. und Sportfreunde Seefelden e. V. Er ist Mitglied des Südbadischen Fußballverbandes e. V., Sitz Freiburg sowie des Badischen Sportbundes und des Deutschen Sportbundes.

Der Verein hat seinen Sitz in 79426 Buggingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsregister Müllheim eingetragen.

Die Vereinsfarben sind rot-schwarz.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports insbesondere des Fußballsports und der damit verbundenen Jugendarbeit. Neben dem Fußballsport werden auch andere Sportarten betrieben, die geeignet sind, den Körper auszubilden und einen gesunden Geist und sportliche Gesinnung in der Öffentlichkeit zu verbreiten.

Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Verein einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang mit.

Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

Für besondere Verdienste und den Einsatz für den Verein können an Mitglieder des Vereins,

sowie außenstehende Personen Ehrungen verliehen werden. Hierüber berät und entscheidet der Vorstand. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitgliedschaften die von den beiden Vorgängervereinen verliehen wurden, bleiben, wie im am 12. Juni 2009 beurkundeten Verschmelzungsvertrag beschrieben, bestehen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden (vgl. §16).

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

§ 6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Ehrenmitglieder sind vom Beitrag freigestellt, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsüblichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich statt.

Eine Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannte Adresse an alle Mitglieder oder durch Bekanntmachung im örtlichen Amtsblatt. Die Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email und auf der Website erfolgt. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 10

Tagen liegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt,
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Ein Antrag gilt bei Stimmengleichheit als abgelehnt. Im Falle von Stimmengleichheit bei Wahlen findet zwischen den Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, besteht danach Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.

Falls ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem engeren Vorstand, bestehend aus:
 - Dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden bis zu vier gleichberechtigte Mitglieder. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen
 - dem Kassierer
 - dem Schriftführer
 - dem Jugendleiter
- b) dem erweiterten Vorstand, bestehend aus

- dem engeren Vorstand
- den Leitern der einzelnen Sportabteilungen
- den Obleuten für verschiedene Aufgaben

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl des vertretungsberechtigen Vorstandes erfolgt um ein Jahr zeitversetzt.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Amtsperiode oder bei Nichtbesetzung eines Vorstandsamtes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

Ein Mitglied des engeren Vorstandes beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Sitzungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Vorstandsmitgliedern des engeren Vorstandes, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Bedarf können Mitglieder, die mit besonderen Aufgaben betraut sind, hinzugezogen werden. Für besondere Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen.

§ 10 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und die gleichberechtigten Vorsitzenden gemäß § 9 dieser Satzung. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 11 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung umfasst die außerordentlichen Mitglieder des Vereins im Alter unter 18 Jahren.

Vor jeder Jahreshauptversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist vom Jugendleiter entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.

Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der außerordentlichen Mitglieder einzuberufen.

Die Jugendversammlung wird vom Jugendleiter geführt und wählt den Jugendleiter sowie die Jugendvertreter. Der Jugendleiter, der/die stellvertretende/n Jugendleiter und der Jugendkassierer werden auf 2 Jahre gewählt. Der gewählte Jugendleiter ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten die Bestimmungen gemäß § 8 dieser Satzung.

§ 12 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes neu gegründet oder aufgelöst.

§ 13 Protokollieren der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Jugendversammlung und des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 14 Kassenführung

Der Kassierer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnung bedürfen der Anweisung durch den 1. Vorsitzenden oder durch die gleichberechtigten Vorsitzenden. Der Kassierer hat den/die Vorsitzenden laufend über die Kassenlage zu berichten.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§ 16 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigen Gründen vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen:

- a) unehrenhaftes Verhalten, rechtswidriges oder vereinsschädigendes Verhalten das den Verein in der Öffentlichkeit und im Allgemeinen schädigt.
- b) erheblicher oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung
- c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung

Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
- c) Hausverbot

Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angaben des Rechtsmittels zu versehen.

§ 17 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§4) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 16) ist der Einspruch zulässig.

Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung bei einem der

Vorsitzenden aus dem engeren Vorstand schriftlich einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand.

Bei Straf- und Ordnungsmaßnahmen gegenüber dem engeren oder einem einzelnen Vorstandsmitglied entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds soweit sie von der Entscheidung des Vorstandes berührt sind.

§ 18 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der

- Speicherung
- Bearbeitung∑
- Verarbeitung∑
- Übermittlung

seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten.

Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen. Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen)

betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel all seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das nach Liquidation verbliebene Vermögen an die Gemeinde Buggingen, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke des Fußballsports zu verwenden hat.

Buggingen-Seefelden, 23.05.2018 Vorsitzende gez. Dirk Muchenberger, Heiko Stammer